





Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ vom 15.07.2009

Gemäß §§ 34 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ wird wie folgt geändert:

1. § 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

§ 24 „Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls“ lautet zukünftig wie folgt:

„(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß §§ 13 ff., 23 des ersten bis vierten Semesters laut Studienplan abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.“

Die Absätze (2) und (3) des § 24 bleiben unverändert.

2. § 21 Bachelor-Arbeit

§ 21 „Bachelor-Arbeit“ lautet zukünftig:

„(2) Die Erstellung der Bachelor-Arbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. Bei der Auswahl des Themas für die Bachelor-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich nach Zulassung zum Abschlussmodul bis zum letzten Tag des Prüfungszeitraumes des vorletzten Semesters laut Studienplan nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.“

Die Absätze (1) sowie (3) bis (9) des § 21 bleiben unverändert.

3. Anlage 1 (zu §§ 12, 13): Prüfungsplan

Fehlerkorrektur: Die Prüfungsleistung im Modul 06 „Heterogenität in der Kindheit“ muss lauten „PK 90“.

Alle anderen Inhalte der Anlage 1 bleiben unverändert.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

keine Änderungen

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13.04.2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 11.05.2011.

Zittau/Görlitz am 11.05.2011



Der Rektor